

Für den Antrag ist ein besonderes, in einer der elf Sprachen der EU abgefaßtes Formular zu verwenden (eine Übersetzung in eine weitere Arbeitssprache kann beigelegt werden). Die Formulare sind auf Anfrage unter der vorstehend genannten Adresse erhältlich sowie über Fax ((32-2) 295 01 74) oder E-Mail (telmo.baltazar@cec.eu.int.).

Diese Informationen sind ebenfalls auf der Europa-Webseite der Europäischen Kommission verfügbar (<http://europa.eu.int>).

Die Anträge müssen ordnungsgemäß unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (Originale) eingereicht werden (keine Übermittlung per Fax) und folgende Unterlagen enthalten:

- Antragsformular,
- vollständige, detaillierte Projektübersicht,
- höchstens zwei Seiten umfassende Projektbeschreibung mit Angaben zu Ziel und Inhalt des Projekts, den an der Projektentwicklung beteiligten Partnern, Zahl und Funktion der Projektteilnehmer, Zeitpunkt des Projektabschlusses, Methode zur Verbreitung der Ergebnisse sowie Zahl und Funktion der Projektadressaten,

- vollständiger, detaillierter und nach Posten aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag in Euro. In dem Kostenvoranschlag müssen die für das Projekt erwarteten Gesamtkosten angegeben sein. Die Höhe des Gemeinschaftszuschusses ist auf 80 % der Gesamtkosten begrenzt. Der tatsächliche gewährte Zuschuß kann niedriger ausfallen als der beantragte Kostenanteil. Der Zuschuß darf nicht zur Deckung der Betriebskosten der antragstellenden Einrichtung verwendet werden.

- Die Zuschußempfänger sind gehalten, in allen Anzeigen und Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, daß ihr Projekt von der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms Oisin gefördert wird. Sie sind ferner gehalten, bei Seminaren und Konferenzen den im Anhang zu den finanziellen Leitlinien beiliegenden Fragebogen von den Teilnehmern ausfüllen zu lassen. Des weiteren müssen sie dafür Sorge tragen, daß ein Vertreter des Programms Oisin Gelegenheit zur Teilnahme an den Seminaren und Konferenzen erhält, sofern diese Verpflichtung mit der Vergabe des Zuschusses verknüpft wurde. Binnen drei Monaten nach Abschluß des Projekts ist der Generaldirektion Justiz und Inneres ein Durchführungsbericht vorzulegen, in dem auf etwaige Schwierigkeiten, die Bewertung des Projekts durch die Teilnehmer, die Ergebnisse und ihre Verbreitung sowie auf die Schlüsse, die aus diesem Projekt zu ziehen sind, eingegangen wird.

## STOP

### Jahresprogramm 2000

(1999/C 355/08)

Am 29. November 1996 hat der Rat das Programm STOP<sup>(1)</sup> (Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind) angenommen.

Das Programm wurde zunächst für den Zeitraum 1996 bis 2000 aufgelegt. Als finanzieller Bezugsrahmen für die Programmdurchführung wurde ein Betrag von 6,5 Mio. EUR vorgesehen; für das Jahr 2000 stehen 1,5 Mio. EUR bereit.

Die Kommission ist für die Durchführung der im Programm vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich. Sie wird dabei von einem Ausschuß unterstützt, dem je ein Vertreter pro Mitgliedstaat angehört.

<sup>(1)</sup> Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI (ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7).

Das vorliegende Papier nennt die Schwerpunkte der Durchführung des Programms 2000 und enthält allgemeine praktische Informationen für potentielle Antragsteller.

1. Das Programm STOP zielt auf den Auf- bzw. Ausbau der Zusammenarbeit (beispielsweise durch Informations- und Erfahrungsaustausch) zwischen den Personen, die in den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind. Außerdem will es zur Bildung neuer bzw. zum Ausbau bestehender Netze anregen. Dies soll dazu beitragen, das Fachwissen der in den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung dieser Form der Kriminalität Verantwortlichen zu erweitern und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Im Rahmen des Programms soll folgendes gefördert werden:

- Entwicklung eines koordinierten multidisziplinären Konzeptes für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern;

- Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in allen seinen Phasen (Anwerbung, Ausbeutung, Vermittler, Kunden);
- Bildung und Unterstützung von Netzen zwischen Personen, die für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie für die rechtliche Unterstützung der Opfer zuständig sind, mit dem Ziel, verschiedenen Formen der Zusammenarbeit anzuregen;
- weitergehende wissenschaftliche und technische Forschungsarbeiten, die Verbreitung der neuen Techniken mittels Handbüchern sowie die Entwicklung von Ausbildungsmodulen.

Die Verwirklichung dieser Ziele sollte nicht zuletzt auch im Lichte der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (15.—16. Oktober 1999) zu den Bereichen Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und High-Tech-Kriminalität (insbesondere Kinderpornografie im Internet) erfolgen.

2. Die Kommission verwaltet derzeit außerdem folgende Programme im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags:

- Grotius (Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe) (ABl. L 287 vom 8.11.1996);
- Oisin (Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden) (ABl. L 7 vom 10.1.1997);
- Odysseus (Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen) (ABl. L 99 vom 31.3.1998);
- Falcone (Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind) (ABl. L 99 vom 31.3.1998).

3. Zu erwähnen ist hier auch die Initiative Daphne, die nicht im Rahmen von Titel VI durchgeführt wurde und u. a. folgenden Zielen diente: Errichtung und Ausbau von Netzen zur europaweiten Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie mit dem Ziel, der Gewalt gegenüber diesen Personengruppen vorzubeugen; dies umfaßt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisationen und den zuständigen Behörden; Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Formen der Gewalt, gewerblicher sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Mißbrauch sowie entsprechende Präventivmaßnahmen. Im Zeitraum 1997—1999 wurden im Rahmen der Initiative Daphne zahlreiche einschlägige Pilotprojekte durchgeführt und Zuschüsse für nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen gewährt, die die vorgenannten Ziele verfolgen und sich für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen insbesondere vor sexuellem Miß-

brauch einsetzen. Es ist zu erwarten, daß der Rat für den Zeitraum 2000—2003 ein Vierjahresprogramm mit einem Finanzrahmen von 20 Mio. EUR beschließen wird. Am 13. September 1999 hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zum Daphne-Programm angenommen, zu dem das Europäische Parlament erwartungsgemäß in Kürze seine zweite Stellungnahme abgeben wird. Der endgültigen Annahme durch den Rat wird dann nichts mehr im Wege stehen.

4. Im Rahmen des Programms STOP können Maßnahmen aus fünf Kategorien gefördert werden:

- Fortbildung;
- Programme für Austausch und Praktika;
- disziplinübergreifende Begegnungen und Seminare;
- Studien und Forschungsarbeiten;
- Verbreitung von Informationen.

5. Das Programm richtet sich an die nachstehend genannten Berufsgruppen, die mit der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befaßt sind:

Richter, Staatsanwälte, Polizisten, Beamte, Angehörige von öffentlichen Dienststellen, die für Einwanderung und Grenzkontrollen, Sozial- und Steuerrecht, die Verhütung oder Bekämpfung dieser Form von Kriminalität, die Betreuung der Opfer oder die Behandlung der Täter zuständig sind.

Verantwortlich für das Projekt können öffentliche oder private Einrichtungen sein, z. B. Einrichtungen für die Ausbildung von Juristen oder Richtern, sowie Einrichtungen, deren Auftrag die Prävention bzw. Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ist.

Die Projekte können auch von öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorgelegt werden, bzw. an den Projekten können sich auch öffentliche oder private Einrichtungen beteiligen, die mit der Verhütung oder Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Betreuung der Opfer oder der Behandlung der Täter befaßt sind; Personen aus Hochschule und Wissenschaft können bei Bedarf ebenfalls hinzugezogen werden.

Zuschußanträge von natürlichen Personen werden nicht berücksichtigt.

6. Die Projekte, für die ein Zuschuß gewährt werden kann, werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- europäische Ausrichtung des Projekts und Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

- Vereinbarkeit der Themen mit den bereits in Angriff genommenen oder geplanten Arbeiten im Rahmen der Aktionsprogramme des Rates für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres sowie Einwanderung;
  - praktischer und operativer Nutzen des Projekts (z. B.: Welchen Stellenwert hat die Weitergabe von Kenntnissen an die Fachkreise?);
  - Zahl und Eignung der für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern Zuständigen, die entweder direkt oder durch Kontakte mit den Projektteilnehmern einen Nutzen aus dem Projekt ziehen könnten;
  - Ansehen und Eignung der für das Projekt zuständigen Einrichtung. Sind die Ziele und Modalitäten der Projektdurchführung klar beschrieben?
  - die an der Projektorganisation beteiligten Partner. Inwieweit steht das Projekt Verantwortlichen aus anderen Ländern und anderen Disziplinen offen?
  - Komplementarität der Projekte (z. B.: Fügen sich die Projekte in ein schlüssiges Gesamtkonzept ein, oder handelt es sich um mehrere Einzelmaßnahmen?);
  - Komplementarität der Projekte mit den im Rahmen des Programms STOP bereits durchgeführten bzw. noch laufenden Projekten.
7. Die Projektanwärter sollen folgende Leitlinien beachten, denen die obigen Kriterien zugrunde liegen:
- Im Falle von breit- oder längerfristig angelegten Projekten bzw. Projekten, deren Durchführung mit hohen Kosten verbunden ist, sind Pilotprojekte oder Durchführbarkeitsstudien vorzuschalten<sup>(1)</sup>;
  - bei Initiativen zur Einrichtung von Datenbanken und/oder Dokumentationsnetzen sind u. a. die Quellen, der erfaßte Bereich, die Methodik und die Häufigkeit der Aktualisierung anzugeben;
  - Projekte, die ausschließlich den Einrichtungen zugute kommen, von denen das Projekt ausgeht, werden nicht berücksichtigt;
- die Bewertung der Eignung erfolgt anhand des vorgeschlagenen Konzepts und der Planung sowie der Erfahrung der betreffenden Einrichtung;
  - sind mehrere Disziplinen beteiligt, ermißt sich der dadurch entstehende zusätzliche Nutzen insbesondere nach der Komplementarität;
  - die Antragsteller können aufgefordert werden, ihre Projekte aufeinander abzustimmen und ihr Konzept zu rationalisieren, um Überschneidungen zu vermeiden und die Komplementarität der Projekte zu gewährleisten;
  - eine kombinierte Finanzierung aus den unter Punkt 2 und 3 genannten oder sonstigen Programmen der Gemeinschaft ist nicht zulässig. Der betreffende Antrag ist für das Programm mit der größten Relevanz zu stellen. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß Anträge, die versehentlich für das „falsche“ Programm eingereicht wurden, nach Möglichkeit zwecks Prüfung an den zuständigen Ausschuß weitergeleitet werden.
8. Im Rahmen der ab dem Jahr 2000 durchzuführenden Projekte wird darauf geachtet, daß jedes Jahr zwischen den einzelnen Berufsgruppen ein ausgewogenes Verhältnis besteht. Ein ausgewogenes Verhältnis wird auch zwischen den Projekten zur Bekämpfung des Menschenhandels und den Projekten zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern sichergestellt.

Darüber hinaus können im Jahr 2000 weiterhin Maßnahmen finanziert werden, die einen Überblick über die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften, Verfahrensweisen, Fortbildungsmaßnahmen usw. ermöglichen; von Interesse sind hier besonders diejenigen Bereiche, die bisher nicht erfaßt wurden oder die eine neue bzw. eine bisher nicht genügend untersuchte Problematik betreffen. Vorrang haben dabei Studien und Forschungsarbeiten sowie Begegnungen und Austauschprogramme, die insbesondere der Erfassung der bereits existierenden Fortbildungsmaßnahmen dienen. Gleichwohl können im Jahr 2000 auch bestimmte Projekte, die insbesondere den Fortbildungsbereich betreffen, berücksichtigt werden. Projekte, die die Beteiligung Verantwortlicher aus beitrittswilligen Ländern vorsehen, werden im Jahr 2000 wiederum vorrangig behandelt. Nach Artikel 8 Absatz 4 der gemeinsamen Maßnahme vom 29. November 1996 „können im Hinblick auf einen Beitrag zur Beitrittsvorbereitung Verantwortliche aus beitrittswilligen Staaten oder aus anderen Drittländern einbezogen werden, wenn sich dies für den Zweck der Vorhaben als nützlich erweist, und zwar insbesondere bei Ländern, aus denen die Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern stammen“. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten: Handelt es sich bei den Ländern, aus denen die Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung stammen, um beitrittswillige Länder, so wird keine Unterstützung im Rahmen des Programms STOP gewährt, da diese Länder im Rahmen des Programms PHARE finanziell unterstützt werden.

<sup>(1)</sup> Für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als einem Haushaltsjahr ist jedes Jahr ein neuer Antrag zu stellen.

9. AUS HAUSHALTSMITTELN FÜR DAS JAHR 2000 ZU FINANZIERENDE AKTIONEN UND SCHWERPUNKTMASSNAHMEN <sup>(1)</sup> IM BEREICH STUDIEN UND FORSCHUNGSARBEITEN

- Rechtsvorschriften
  - Studien in Verbindung mit der Kenntnis der internationalen Rechtsinstrumente, den in den Mitgliedstaaten geltenden strafrechtlichen Vorschriften und einschlägigen Gesetzentwürfen im Bereich Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (einschließlich Kinderpornografie im Internet);
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
  - Verbesserung der Statistiken und verschiedenen Informationsquellen, die eine Quantifizierung des Phänomens in den Mitgliedstaaten und den beitragswilligen Ländern ermöglichen,
  - Prüfung der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer zentralen Erfassung und/oder einer Vernetzung von Informationen betreffend verschwundene Personen und Opfer des Menschenhandels einerseits sowie betreffend die Täter andererseits. Diese Überlegungen sind in Verbindung mit den laufenden Initiativen insbesondere im Rahmen des Programms STOP fortzuführen,
  - Studien und Forschungsarbeiten über die Methoden und Praktiken der Unterstützung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,
  - Studien und Forschungsarbeiten über die Methoden und Praktiken der Vorbeugung gegen den Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in allen seinen Phasen (Anwerbung, Transport, Ausbeutung, Kunden usw.);
- sexuelle Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderpornografie im Internet
  - Erfassung und Bewertung präventiver Methoden in den Mitgliedstaaten und in anderen Ländern,
  - Auseinandersetzung mit der Situation der Opfer in ihrem Herkunftsland und den Möglichkeiten zur Prävention bzw. Bekämpfung dieser Situation.

10. AUS HAUSHALTSMITTELN FÜR DAS JAHR 2000 ZU FINANZIERENDE AKTIONEN UND SCHWERPUNKTMASSNAHMEN <sup>(2)</sup> IM BEREICH BEGEGNUNGEN UND AUSTAUSCH

- Förderung von Begegnungen u. a. der für operative Maßnahmen Verantwortlichen mit dem Ziel, Anstöße

zu geben für die Umsetzung der Entscheidungen bzw. gemeinsamen Leitlinien betreffend die Bekämpfung des Frauenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet. Zur Förderung des allgemeinen Austausches von Informationen und bewährten Praktiken sowie der taktischen Koordinierung und Situationsanalyse kann die Finanzierung der Vorbereitungs- und der Evaluierungsphase bei Initiativen mit spezifischem operativem Charakter im Rahmen des Programms STOP erfolgen.

- Förderung von Kolloquien oder europaweiter Begegnungen von Richtern, Polizisten, Verantwortlichen für den Bereich Einwanderung und Grenzkontrollen, Leitern sozialer Einrichtungen sowie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die für die Verhütung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet zuständig oder mit der Betreuung der Opfer befaßt sind. Ziel ist es, Erfahrungen auszutauschen, Überlegungen zu einer multidisziplinären Ausbildung und zu multidisziplinären Verfahrensweisen zu vergleichen und auf nationaler und regionaler Ebene operative Netze einzurichten. Als Teilnehmer zugelassen sind auch Vertreter der Länder Mittel- und Osteuropas, aus denen die betreffenden Frauen und Kinder stammen oder die als Transitländer dienen.
- Förderung von Begegnungen, Austauschprogrammen und Kolloquien auf europäischer Ebene, an denen Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen (Wirtschaft, nichtstaatliche und sonstige Einrichtungen usw.) teilnehmen, die mit der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet befaßt sind. Ziel ist es, Erfahrungen auszutauschen, die Kenntnis der Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten (und insbesondere ihrer Gerichtsverfahren und Verfahren in den Bereichen Einwanderung und Grenzkontrollen sowie Sozial- und Steuerrecht) zu verbessern, Überlegungen zur Verbesserung der Techniken und einer multidisziplinären Ausbildung in diesem Bereich zu vergleichen und auf nationaler und regionaler Ebene operative Netze einzurichten.

- Erleichterung der Kontakte auf europäischer Ebene zwischen Verantwortlichen der gleichen Berufsgruppe (z. B. Polizisten, Richter, Sozialarbeiter), die mit der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet befaßt sind, oder mehrerer Berufsgruppen, die sich auf ein bestimmtes Thema aus diesem Bereich konzentrieren wollen. Ziel ist es, den Ausbildungsbedarf zu ermitteln und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise (sowohl durch technische Mittel als auch durch Rechtsvorschriften) aufzuzeigen.

<sup>(1)</sup> Im STOP-Ausschuß werden bei der Prüfung der Projekte die hier aufgeführten Maßnahmen und Themen vorrangig berücksichtigt. Das bedeutet nicht, daß Projekte zu anderen Themen, die sich in den durch die gemeinsame Maßnahme 96/700/JI (ABl. L 322 vom 12.12.1996) vorgegebenen Rahmen einfügen, automatisch ausgeschlossen sind.

<sup>(2)</sup> Im STOP-Ausschuß werden bei der Prüfung der Projekte die hier aufgeführten Maßnahmen und Themen vorrangig berücksichtigt. Das bedeutet nicht, daß Projekte zu anderen Themen automatisch ausgeschlossen sind.

11. AUS HAUSHALTSMITTELN FÜR DAS JAHR 2000 ZU FINANZIERENDE AKTIONEN UND SCHWERPUNKTMASSNAHMEN IM BEREICH FORTBILDUNG UND VERBREITUNG VON INFORMATIONEN

- Erleichterung der Einführung von Unterrichtsmodulen zu bestimmten Themen im Zusammenhang mit Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderpornografie im Internet: z. B. Vorbeugungsmaßnahmen, Auffinden von Kinderpornografie-Kassetten, Unterstützung der Opfer, Fortbildungsmaßnahmen über die psychische Situation der Opfer, Vorbereitung technischer Fortbildungskurse für Richter und Polizisten, wobei auch Internet-Kurse in Frage kommen, wenn dabei die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten wie auch die Vertraulichkeit gewährt sind;
- Bekämpfung des Mißbrauchs der neuen Informations- und Kommunikationsmedien (einschließlich Internet) für die Zwecke des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie (Maßnahmen auf Ebene der Polizei und der Gerichte in Verbindung mit den einschlägigen Arbeiten der Kommission wie dem Grünbuch, der Mitteilung zum Internet und den Konsultationsgesprächen mit den interessierten Kreisen);
- mögliche Nutzung von Telematiknetzen in den 15 Mitgliedstaaten für die Verbreitung regelmäßig aktualisierter Informationsvermerke zu den internationalen Rechtsinstrumenten sowie den nationalen strafrechtlichen Vorschriften und Gesetzesentwürfen für den Bereich Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet. Ziel ist es, den Polizei- und Gerichtsdienststellen operative Instrumente an die Hand zu geben.

12. VORLÄUFIGE FINANZIELLE AUFSCHLÜSSELUNG NACH MASSNAHMENKATEGORIEN

- Organisation von Begegnungen und Austauschprogrammen (ca. 660 000 EUR).
- Studien und Forschungsarbeiten (ca. 530 000 EUR).
- Verbreitung von Informationen (ca. 100 000 EUR).
- Fortbildungsmaßnahmen (ca. 210 000 EUR).

13. EINREICHUNG DER PROJEKTE BEI DER KOMMISSION

Für die Anträge im Rahmen des Haushaltsplans 2000 ist das Formblatt in einer der elf Amtssprachen der EU aus-

zufüllen (eine Übersetzung in einer zweiten Amtssprache kann beigefügt werden) und an folgende Anschrift zu senden: Europäische Kommission — Generaldirektion Justiz und Inneres (z. H. von Herrn Henrik Sjölander, N-9, 6/28a) 200, Rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Brüssel. Die Projekte müssen der Kommission bis spätestens 31. März 2000 vorliegen. Die Formblätter können unter der vorgenannten Anschrift oder per Fax (32-2) 295 01 74) angefordert werden. Diese Informationen sind ebenfalls auf der Europa-Webseite der Europäischen Kommission verfügbar (<http://europa.eu.int>).

Die Anträge müssen in dreifacher Ausfertigung (Originale) und unterschrieben eingereicht werden (nicht per Fax!) und folgende Unterlagen enthalten:

- Antragsformular;
- vollständige, detaillierte Projektübersicht;
- höchstens zwei Seiten umfassende Projektbeschreibung mit Angaben über die Ziele des Projektes, seinen Inhalt, die an der Entwicklung des Projektes beteiligten Partner, die Zahl und Funktion der Projektteilnehmer, das Datum des Projektabschlusses, die Verbreitung der Projektergebnisse und die Zahl und Funktion der Projektadressaten;
- vollständiger, detaillierter und nach Posten aufgeschlüsselter Etatentwurf in Euro. In dem Entwurf müssen die für das Projekt erwarteten Gesamtkosten angegeben sein. Die Höhe des Gemeinschaftszuschusses ist auf 80 % der Gesamtkosten begrenzt. Der Zuschuß kann auch niedriger festgesetzt werden. Der Zuschuß darf nicht zur Deckung der Betriebskosten der antragstellenden Einrichtung verwendet werden.

Die Begünstigten sind gehalten, in allen Anzeigen und Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, daß ihr Projekt im Rahmen des Programms STOP und von der Europäischen Kommission gefördert wird. Sie sind ferner gehalten, bei Seminaren und Konferenzen den in Anhang zu den finanziellen Leitlinien beiliegenden Fragebogen von den Teilnehmern ausfüllen zu lassen. Des weiteren müssen sie dafür Sorge tragen, daß ein Vertreter des Programms STOP Gelegenheit zur Teilnahme an den Seminaren und Konferenzen erhält, sofern diese Verpflichtung mit der Vergabe des Zuschusses verknüpft wurde.

Binnen drei Monaten nach Projektabschluß ist der Generaldirektion Justiz und Inneres ein Bericht über die Durchführung des Projekts, die erzielten Ergebnisse, aufgetretene Schwierigkeiten, die Bewertung durch die Projektteilnehmer, die Verbreitung der Ergebnisse und die aus dem Projekt gezogenen Schlußfolgerungen vorzulegen.